

# **Satzung des Fördervereins**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Johannes-Wulff-Schule“ und hat seinen Sitz in Dortmund.  
Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung der pädagogischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und Veranstaltungen der Johannes-Wulff-Schule, Schule für Sprachbehinderte (Primarstufe) in Dortmund z.B. durch
  - die Bezuschussung der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie anderen Ausstattungen der Schule
  - die Bezuschussung von Veranstaltungen der Schule
  - die Bezuschussung von Klassenfahrten
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch
  - die Erhebung von Beiträgen
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (z.B. bei Schulfesten, Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die Schule
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt istunter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder anderer Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber mehr als drei Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied widersprechen. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

## **§ 4 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Kassier/in sowie der/dem Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Wahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief oder per E-mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revisoren
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Beratung und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder. Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich per Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds haben Wahlen geheim zu erfolgen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, deren Amtszeit der des Vorstandes entspricht. Ihre Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die unter § 2 genannte Schule, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.12.2004 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.